



81. FNP Änderung (Wohnbauflächen Winnekendonk) - Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) (StrassenNRW) Julia.Sent an heinz-josef.theunissen 18.08.2025 11:13

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der vom Landesbetrieb Straßenbau betreuten Straßen, werden vom oben genannten Vorhaben nicht berührt.

Es bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken.

Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.
Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.

Sofern Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Julia Sent

Fachbereich Planungen Dritter

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Niederrhein

Außenstelle Wesel

Augustastraße 12

46483 Wesel

Telefon: 0281 / 108– 223

E-Mail: julia.sent@strassen.nrw.de

Mehr erfahren? Spannende Jobs finden?

Web: www.strassen.nrw.de



Straßen.NRW

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Wallfahrtsstadt Kevelaer
Der Bürgermeister
Postfach 12 55
47612 Kevelaer

mailto: heinz-josef.theunissen@kevelaer.de vere-na.moeller@kevelaer.de

Datum: 29.08.2025

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
53.01.44-53.01.44-FNP-KLE-
KEV-65-292/2025-Z
bei Antwort bitte angeben

Frau Zimmerhofer
Zimmer: 064
Telefon:
0211 475-9344
Telefax:
0211 475-2790
kirsten.zimmerhofer@
brd.nrw.de

Flächennutzungsplan 81. Änderung

Beteiligung als TöB gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail/Schreiben vom 01.08.2025

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Das Plangebiet liegt unter dem Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Niederrhein gem. § 12 LuftVG, Anflugsektor auf die Bahn 27.

Bei den zu erwartenden Bebauungshöhen bestehen aus Hindernis- und Flugbetriebsgründen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

Aufgrund der o.g. Lage ist mit Belästigungen durch Fluglärm zu rechnen. Der gesetzlich festgesetzte Lärmschutzbereich wird ganz knapp nicht berührt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klever Straße



Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Das Plangebiet beinhaltet im nördlichen Bereich einen Teil einer bereits sehr kleinen als Acker genutzten Fläche (Gemarkung Winnekendonk, Flur 1, Flurstück 8 tlw.). Der andere Teil der Ackerfläche (Gemarkung Winnekendonk, Flur 1, Flurstück 21 tlw.) ist nicht Bestandteil des Plangebietes. Damit verbleibt eine noch kleinere unwirtschaftliche landwirtschaftliche Restfläche auf dem letztgenannten Grundstück. Ich rege deshalb an, zu überprüfen, ob es zweckmäßig ist, die restliche Ackerfläche auf Flurstück 21 mit in das Plangebiet zu integrieren.

Datum: 29.08.2025

Seite 2 von 4

Aktenzeichen:
53.01.44-53.01.44-FNP-KLE-
KEV-65-292/2025-Z





Datum: 29.08.2025

Seite 3 von 4

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Bitte beteiligen Sie insbesondere den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert wurde und somit auch vermutete Bodendenkmäler zum Schutzzumfang dazu gehören. Die Informationen zu den vermuteten Bodendenkmälern liegen ausschließlich beim LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str.133, 53115 Bonn.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Insofern von hier aus Fehlanzeige. Bezuglich ggf. weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Kleve als untere Naturschutzbehörde zuständig.

Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:

- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)

Aktenzeichen:
53.01.44-53.01.44-FNP-KLE-
KEV-65-292/2025-Z



Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
Frau Koutras, Tel. 0211/475-3866, E-Mail: georgia.koutras@brd.nrw.de
- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)
Herr Wilden, Tel. 0211/475-9845, E-Mail: Dez33.Hausbeteiligung.toeb@brd.nrw.de
- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)
Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: Dez35.4-TOEB@brd.nrw.de
- Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51)
Frau Hagemeister, Tel. 0211/475-2037, E-Mail: Dezernat51@brd.nrw.de

Datum: 29.08.2025

Seite 4 von 4

Aktenzeichen:
53.01.44-53.01.44-FNP-KLE-
KEV-65-292/2025-Z

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

[Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange | Bezirksregierung Düsseldorf \(nrw.de\)](#)

und

https://www.brd.nrw.de/document/20240522_toeb_zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag

gez.

Kirsten Zimmerhofer

Briefpostanschrift: Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - 40208 Düsseldorf

Stadt Kevelaer
Der Bürgermeister
Bereich Stadtplanung
Peter-Plümpe-Platz 12
47623 Kevelaer

Landesbetrieb
Die Greif-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Briefpostanschrift:
Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb -
40208 Düsseldorf

Helaba
Girozentrale
IBAN DE31300500000004005617
BIC WELADEDD

Bearbeiter: Nina Helbing
Durchwahl: 897-219
E-Mail: nina.helbing@gd.nrw.de
Datum: 28. August 2025
Gesch.-Z.: 31.130/527960/2025

81. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohnbebauung Winnekendonk"
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 04.08.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

- Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Kevelaer, Gemarkung Winnekendonk und ist der **Erdbebenzone 0** sowie der **geologischen Untergrundklasse T** zuzuordnen.

Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt und stellt den Stand der Technik dar. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Wenn eine Bemessung nach Stand der Technik erfolgen soll, so ist DIN EN 1998 heranzuziehen. Hierbei ist zu beachten, dass sich die dann anzuwendende Untergrundklasse von der Untergrundklasse nach DIN 4149 unterscheiden kann.

Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Bei Verwendung der DIN 1998 als Stand der Technik und einem Plateauwert des Antwortspektrums SapR kleiner $0,6 \text{ m/s}^2$ (sehr geringe Seismizität) ist in der Regel für übliche Hochbauten kein Nachweis der Standsicherheit im Erdbebenfall erforderlich. Ab einem Plateauwert von $0,6 \text{ m/s}^2$ kann jedoch trotz der Zuordnung zur Erdbebenzone 0 nach DIN 4149 ein Nachweis der Standsicherheit nach DIN EN 1998 erforderlich sein.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Helbing)

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Wallfahrtsstadt Kevelaer
Der Bürgermeister
Herrn Theunissen
Peter-Plümpe-Platz 12
47623 Kevelaer

Fachbereich:
Abteilung:
Dienstgebäude:
Telefax:
Ansprechpartner/in:
Zimmer-Nr.:
Durchwahl:
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen:
Datum:

Technik
Bauen und Umwelt - Verwaltung
Nassauerallee 15 - 23, Kleve
02821 85-700
Frau Gall
1.399
02821 85-356
6.1/6.3-610-00083-2025-
01.09.2025



**Kommunale Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Kevelaer;
81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Wohnbauflächen
Winnekendonk)
Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1
BauGB**

Bericht vom 01.08.2025; Az.:

Sehr geehrter Herr Theunissen,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:

Hinsichtlich des Artenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen o. g. Vorhaben.

Gemäß den Antragsunterlagen soll im weiteren Verlauf des Verfahrens eine Artenschutzprüfung durchgeführt werden. Nach Vorlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist erneut eine Stellungnahme anzufordern.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 10 Weeze, der hier das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“ darstellt. Betroffen ist zudem das Landschaftsschutzgebiet L1 der Bereiche Kalbeck, Vorselaer, Grafendonk, Grotendonk, Berberheide, Schravelner Heide, Knappheide, Baalerbruch, Gocher Veen, Weezer Veen, Wember Veen, Hees, Laarbruch. Der Planungsraum liegt außerdem im Niederungsbereich der westlich angrenzenden Niers (Niersaue zwischen Kevelaer-Wetten und Goch) und damit im Biotopverbund von herausragender Bedeutung (VB-D- 4003-001). Der engere Auenbereich ist zudem als schützenswerter Bereich im Biotopkataster (BK-4403-002) erfasst.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve

Allgemeine Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 9.00 bis 16.00 Uhr
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRD33

Eine Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung ist zunächst erforderlich.

Die Auswirkungen der Planung hinsichtlich ihrer voraussichtlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in einem Umweltbericht darzulegen. Die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung ist in einem Bebauungsplan zu konkretisieren.

Auf der Grundlage einer qualifizierten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und unter Beachtung des Artenschutzes sind die erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, zur Eingriffsmiminierung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft festzusetzen.

Für die landschaftsgerechte Einbindung des neuen Wohnbaugebietes hat eine angemessen dimensionierte Eingrünung mit standortgerechten, heimischen Wildgehölzen zu erfolgen, die sowohl Sichtschutz- als auch ökologische Vernetzungsfunktion erfüllen soll.

Eine Zustimmungsempfehlung zu den Änderungsabsichten gegenüber dem Kreistag als Satzungsgeber des Landschaftsplans erfolgt vorbehaltlich der Beachtung des Artenschutzes sowie der Berücksichtigung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die in einem Land

Als Träger der Landschaftsplanung:

Der Planung wird (vorsorglich) widersprochen.

Der (vorsorgliche) Widerspruch ist erforderlich, weil die Möglichkeit besteht, dass der Satzungsgeber mit meiner Empfehlung -und der damit verbundenen Anpassung des Landschaftsplans- nicht einverstanden ist.

Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass Ergänzungen, Anregungen oder Auflagen, die der Naturschutzbeirat und der Kreistag in seiner Beschlussfassung zur Planung äußern, zu beachten sind. Der Naturschutzbeirat tagt im Vorfeld der nachfolgenden Gremien, um diesen zu den Natur- und Umweltschutzbefangen Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten, die in die Entschlussfassung aufgenommen werden können.

Die Beratungsergebnisse werden den Kommunen im unmittelbaren Anschluss an den jeweiligen Sitzungen zur weiteren Berücksichtigung übermittelt.

Als Untere Bodenschutzbehörde:

Im Plangebiet befinden sich gemäß Bodenkarte 1: 50000 NRW, GD NRW Böden (brauner Plaggenesch) mit hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte.

Im weiteren Verfahren ist darzustellen, dass dem Grundsatz, mit Boden sparsam umzugehen, Rechnung getragen wird. Deshalb ist offen zu legen, dass die Prüfung von Alternativen (Brachflächenreaktivierung) vorgenommen wurde und wie die Abwägung ausgefallen ist. Sofern keine Alternativen in Frage kommen, muss im weiteren Verfahren geprüft und dargelegt werden, wie der Eingriff in den Boden minimiert werden kann und wie die Durchführung dieser Maßnahmen sicher gestellt wird.

Fachbereich 4 Jugend, Soziales und Jobcenter:

Bei der Gestaltung Ihrer kommunalen Infrastruktur bitte ich die „Ergebnisse der aktuellen Pflegebedarfsplanung im Kreis Kleve“ ausreichend zu berücksichtigen. Sie finden die Ergebnisse inklusive der Kommunalprofile aller Städte und Gemeinden auf der Internetseite des Kreises Kleve unter dem Link: <http://www.kreis-kleve.de/aufgaben/pflege-soziales/gesellschaft/demografiekonzept>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bäumen